

II-11521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/50-Parl/90

Wien, 12. Juni 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

5325 IAB

1990 -06- 15

Parlament
1017 Wien

zu 5462 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 5462/J-NR/90, betreffend Berufung an der Hochschule für angewandte Kunst, die die Abg. Dr. Gertrude Brinek und Genossen am 30. April 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu berichten:

ad 1)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat auf Antrag des Abteilungskollegiums der Abteilung Bildende Kunst der Hochschule für angewandte Kunst in Wien am 21. April 1989 mit GZ 60.310/15-16/89 die Ausschreibung der Planstelle eines/r Ordentlichen Hochschulprofessors/in für Experimentelles Gestalten genehmigt, die durch die Emeritierung der Ordentlichen Hochschulprofessorin Maria Lassnig mit 30. September 1989 vakant wurde. In der Folge fand die Ausschreibung dieser Planstelle durch die erwähnte Abteilung statt, weiters wurden vom Abteilungskollegium folgende Personen zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen: Christian Ludwig Attersee, Ina Barfuss, Alfons Schilling, Turi Werkner, Eduard Angeli, Ingeborg Pluhar, Valie Export, Gerwald Rockenschaub.

Die Beamten der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung haben bei der Durchsicht dem Protokoll der ersten ordentlichen Sitzung der Abteilung Bildende Kunst vom 20. Oktober 1989 entnommen, daß beabsichtigt wurde, die vakanten

- 2 -

Ordinariate für Tapiserie und Experimentelles Gestalten nicht, wie vorgesehen, durch Ordinarii zu besetzen, sondern als dreijährige Gastprofessuren (mit Option auf ein weiteres Jahr) zu vergeben. Aus diesem Grunde wurde das Rektorat der Hochschule für angewandte Kunst mit Schreiben vom 5. Dezember 1989, GZ 60.310/3-I/A/6/89, auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen, wonach der Besetzungsvorschlag über eine Planstelle eines Ordentlichen Hochschulprofessors innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen ist. Wenn die Fristen nicht eingehalten werden können, so ist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über die entgegenstehenden Hindernisse unverzüglich zu berichten und ein Antrag auf Erstreckung der Frist vorzulegen. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß die beiden erwähnten Planstellen zum Zwecke der Nachbesetzung ausgeschrieben wurden und es daher nicht einsichtig ist, weshalb die Entscheidung zur Ausschreibung und Nachbesetzung der beiden vakanten Planstellen beantragt wurde, wenn diese nunmehr durch Beschluß des genannten Kollegialorganes mit Gastprofessoren besetzt werden sollen.

Im Antwortschreiben der Hochschule vom 2. April 1990 konnten die gestellten Fragen nicht befriedigend beantwortet werden, sodaß das Rektorat neuerlich am 12. April 1990 mit GZ 60.310/23-I/A/6/90 auf die Rechtslage hingewiesen wurde. Demnach ist gemäß § 10 Abs. 1 des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes, BGBl.Nr. 54/1970, in der geltenden Fassung, die Ausschreibung von Planstellen für Ordentliche Hochschulprofessoren/innen zwingend vorgeschrieben. Auch ist das Zurückziehen eines Antrages auf Ausschreibung einer solchen Planstelle unzulässig und ein entsprechender Entschluß der zuständigen akademischen Behörde aufzuheben. Weiters wurde ersucht, darüber zu berichten, welche Gründe dem Zustandekommen eines Besetzungsvorschlages entgegenstehen und wann die zuständigen Kollegialorgane die Beschlüsse auf Beantragung der Fristerstreckung gestellt haben.

- 3 -

Das zuletzt vorgelegte Antwortschreiben vom 8. Mai 1990 des Rektorates der Hochschule für angewandte Kunst in Wien enthält keine Beantwortung der konkreten Fragen, sodaß die Hochschule nunmehr aufgefordert werden wird, Besetzungsvorschläge bis 30. Juni 1990 vorzulegen. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre ein Antrag der zuständigen akademischen Behörde auf Fristerstreckung unter Angabe der Dauer der Frist und einer ausführlichen Begründung vorzulegen.

In der Zwischenzeit langten bei mir mehrere Interventionen für Frau Valie Export ein. In meinen Antwortschreiben habe ich die Auffassung vertreten, daß ein so bedeutendes Fach unbedingt nachbesetzt werden soll und daß ich Frau Valie Export für hochqualifiziert halte. Ich nehme daher an, daß die zuständige akademische Behörde ihre künstlerische und pädagogische Qualifikation entsprechend würdigen wird.

ad 2)

Da, wie bereits erwähnt, die Vorgangsweise der erwähnten akademischen Behörde nicht einsichtig ist und bisher nicht befriedigend begründet wurde, habe ich die zuständige Abteilung angewiesen, auf die genaue Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Besetzung eines Ordinariates zu achten.

Es ergeht daher nunmehr zum dritten Male die Aufforderung an die Hochschule, die gewünschten Auskünfte zu geben und gesetzeskonforme Beschlüsse zu fassen.

ad 3)

Aufgrund der Vorgangsweise der akademischen Behörden sind subjektive Momente nicht auszuschließen. Es wurde jedoch keine Entscheidung gegen Valie Export getroffen. Auf Pkt. 4 der Anfragebeantwortung wird hingewiesen.

- 4 -

ad 4)

Wie aus der letztgenannten Stellungnahme des Rektorates vom 8. Mai 1990 hervorgeht, hat der Leiter der Abteilung Bildende Kunst, Ordentlicher Hochschulprofessor Adolf Frohner, angegeben, daß sich "eine neue Situation ergeben habe, die ein Überdenken" in Richtung "neuer Klassenideologien, Lehrziel sowie eventueller Umstrukturierung und auch Umbenennung ermöglichen soll". Dies sei nur in einem Probejahr (Besetzung mit einem Gastprofessor) möglich. Professor Frohner führt weiters an, daß zu den erwähnten Zwecken eine Kommission aus Ordentlichen Hochschulprofessoren, Mittelbau und Studentenvertretern vom erweiterten Gesamtkollegium eingesetzt wurde, die demnächst ihre Aktivität aufnehmen soll.

Aufgrund dieser Stellungnahme ist die Frage Nr. 4 mit "Ja" zu beantworten.

Der Bundesminister:

